



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

**Barrierefreiheit in staatlichen Museen und geförderten öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (Tnr. 44)**

### **Bayern bei Museen und Tourismusinfrastruktur noch nicht barrierefrei**

**Laut Staatsregierung sollte Bayern 2023 im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV komplett barrierefrei sein. Fast zehn Jahre nach der Regierungserklärung vom 12. November 2013 mit dem Ziel „Bayern barrierefrei 2023“ besteht bei staatlichen Museen und bei der Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktur immer noch erheblicher Nachholbedarf. Um Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt teilhaben zu lassen, empfiehlt der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH), die Barrierefreiheit voranzutreiben und den Fördervollzug deutlich konsequenter darauf auszurichten.**

Wie es um den Fortschritt bei staatlichen Museen und bei geförderten öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen steht, dazu hat der ORH 2020/2021 nachgefragt. Bei den befragten staatlichen Museen ergab sich erheblicher Verbesserungsbedarf. 40 % der Museen verfügten über keine PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung, bei 80 % fehlten Bodenstrukturen für blinde Menschen im Eingangsbereich. Über 70 % der Handläufe und Stufenmarkierungen waren nicht entsprechend der Vorgaben zur Barrierefreiheit ausgeführt. Auch die Museumsangebote selbst konnten von Menschen mit Behinderung nicht umfassend wahrgenommen werden. Beispiel: Über 80 % der Museen vermittelten ihre Angebote nicht über mindestens zwei der Sinne Hören, Sehen und Tasten und hielten damit eine wichtige Barrierefreiheit-Regel nicht ein. Zudem waren lediglich 50 % der Internetangebote und mobilen Anwendungen barrierefrei. Obwohl sich die Museumsleitungen bei der ORH-Befragung zur Barrierefreiheit sehr aufgeschlossen zeigten, hielten 77 % keinen Plan für mögliche Verbesserungen vor.

Nicht viel besser sah es bei öffentlicher touristischer Infrastruktur aus. Schon früher hatte der ORH festgestellt, dass mit staatlichen Geldern geförderte Maßnahmen oft nicht barrierefrei waren, obwohl dies laut Förderrichtlinien sicherzustellen war. Das wollte sich der ORH nochmal ansehen und wertete die Angaben der Regierungen zu 66 Maßnahmen aus; 12 von diesen Maßnahmen prüfte er näher. Dabei musste er feststellen, dass die Fördervoraussetzung „Barrierefreiheit“ von den sieben Regierungen nicht ausreichend beachtet wurde. Immerhin: Die zwischenzeitliche Änderung der Richtlinien durch das

Wirtschaftsministerium und die Beteiligung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sind wichtige Schritte in die richtige Richtung.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

**Abführung von Zwangsgeldern durch die Landratsämter (TNr. 45)**

### **Staat Einnahmen in Millionenhöhe vorenthalten**

**Bei der Abführung von Zwangsgeldern an die Staatskasse ging es bei 11 von 28 durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) geprüften Landratsämtern drunter und drüber: Letztlich behielten diese über 1 Million Euro für sich, obwohl sie Zwangsgelder an den Freistaat hätten abführen müssen. Zudem wussten weder sie noch die zuständigen Aufsichtsbehörden, wie hoch die vereinnahmten Zwangsgelder tatsächlich waren. Das rückwirkend zu korrigieren und für die Zukunft abzustellen, sieht der ORH als dringlich an.**

Zwangsgelder setzen Landratsämter zur Durchsetzung von Rechtspflichten fest. Von 2015 bis 2019 haben sich die jährlichen Einnahmen der insgesamt 71 Landratsämter daraus von rd. 1,3 auf rd. 2,8 Millionen Euro mehr als verdoppelt. Neun von 28 vom ORH näher geprüfte Landratsämter führten Zwangsgelder aber entweder gar nicht oder nur unvollständig an den Freistaat ab, obwohl sie dem Staatssäckel zustehen. Für 2012 bis 2021 ermittelten diese neun Landratsämter dann auf Veranlassung des ORH 1,4 Millionen Euro, die sie eigentlich hätten abführen müssen und die in der Staatskasse fehlten. Der ORH stellte bei zwei Landratsämtern aber auch fest, dass sie Zwangsgelder irrtümlich an den Freistaat weitergeleitet hatten - wenn auch in nur geringerem Umfang. Alle 71 Landratsämter erfassten für 2015 bis 2019 insgesamt 9,2 Millionen Euro Einnahmen aus staatlichen Zwangsgeldern. Der ORH geht aber wegen der festgestellten hohen Abweichungen nach oben und unten davon aus, dass die dem Freistaat zustehenden Zwangsgelder weit über den abgeführten liegen. Deshalb sollten die tatsächlichen Einnahmen aller 71 Landratsämter aus Zwangsgeldern ermittelt und die notwendigen Korrekturen gebucht werden.

Ursachen für die falsche Zuordnung der Zwangsgelder waren fehlerhafte Einstellungen bei den genutzten IT-Verfahren sowie Mängel in der täglichen Sachbearbeitung. Das fiel über Jahre weder den Landratsämtern selbst noch den Aufsichtsbehörden auf. Um Zwangsgelder künftig richtig und vollständig abzuführen, sollten nach Ansicht des ORH die eingesetzten technischen Verfahren überprüft, die Mitarbeiter geschult und die Aufsicht durch die Regierungen konsequent wahrgenommen werden.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Förderung von Digitalfunkendgeräten (T Nr. 46)

### Für guten Empfang beim Digitalfunk: Erst planen, dann fördern

Im Zusammenhang mit der Einführung des Digitalfunks bei der Polizei gibt es seit Ende 2012 auch ein Sonderförderprogramm für die digitalen Endgeräte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Bis heute besteht kein Zeitplan für die Abwicklung der Förderung. Der Abschluss des Förderprogramms ist offen. Von den für 2010 bis 2020 veranschlagten 100 Millionen Euro flossen nur 32,4 Millionen Euro ab; Ende 2020 wurden immer noch 38 Millionen Euro auf das folgende Haushaltsjahr übertragen und die anderen Mittel im Wesentlichen wieder eingezogen. Daneben blieben zusätzliche 37,6 Millionen Euro an Ausgaberesten aus der Feuerschutzsteuer ungenutzt. Diese hätten genauso gut für Pager und Sirenen der Feuerwehren eingesetzt werden können, statt sie aus dem Förderprogramm zu finanzieren. Nicht mehr benötigte Mittel sollten konsequent eingezogen werden.

Neben staatlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wie Polizei, Zoll oder Katastrophenschutz, gibt es auch viele nichtstaatstaatliche BOS. Mit dem seit 2012 bestehenden Sonderförderprogramm „Digitalfunk“ sollte der Umstieg von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom Analogfunk zur neuen digitalen Funktechnologie unterstützt werden. Dies konnte innerhalb von zehn Jahren nicht abgeschlossen werden, das Sonderförderprogramm musste mehrfach verlängert werden. Mit der Verlängerung des Programms 2019 wurde dann auch noch die Anzahl der förderfähigen Endgeräte erhöht. Ergebnis: Verteuerung um 23,3 Millionen Euro. Ein zeitlicher und finanzieller Abschluss des Sonderförderprogramms bleibt weiterhin offen.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Gerichtliches Mahnverfahren (TNr. 47)

### ORH mahnt, Einsparpotenzial bei Mahnverfahren zu heben

Die rechnerischen Personalkosten pro zivilrechtlichem Mahnantrag stiegen beim Zentralen Mahngericht in Coburg zwischen 2004 und 2020 von 3,47 auf 7,31 Euro, also auf mehr als das Doppelte. Um 189 % pro Antrag nahmen im gleichen Zeitraum auch die anteiligen rechnerischen Kosten für den Betrieb der Software, inklusive Druck und Versand beim nichtstaatlichen Rechenzentrum zu. Angesichts der weit fortgeschrittenen Automatisierung der Antragsbearbeitung und der stark rückläufigen Anträge hält der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) den Personaleinsatz beim Mahnverfahren für deutlich zu hoch. Er empfiehlt deshalb, den Personaleinsatz zu reduzieren und Maßnahmen zur Kostensenkung beim Softwarebetrieb, Druck und Versand zu ergreifen.

Seit 2001 werden beim Amtsgericht Coburg alle Mahnverfahren in Bayern zentral bearbeitet. 2020 gab es fast 650.000 Mahnanträge, die mithilfe einer bundeseinheitlichen Software weitgehend automatisiert abgearbeitet werden. Das Mahngericht in Coburg bedient sich für deren Betrieb sowie zum Druck und Versand der Bescheide eines nichtstaatlichen Rechenzentrums.

Obwohl seit 2004 die Automationsunterstützung weiter ausgebaut wurde und die Quote der elektronisch eingehenden Anträge um 35 % stark gestiegen ist, hat eine Arbeitskraft im Jahr 2020 rechnerisch rund 30 % weniger Mahnanträge bearbeitet als im Jahr 2004. Der ORH empfiehlt deshalb, den Personalbedarf zeitnah zu überprüfen und anzupassen. Zudem sollten wirtschaftlichere Alternativen, z. B. die Verlagerung auf bzw. Vergabe an ein anderes Rechenzentrum oder die Kooperation mit einem anderen Bundesland dringend geprüft werden. Der ORH empfiehlt schließlich, die Kosten für das Mahnverfahren regelmäßig zu ermitteln und auch anhand eines bundesweiten Benchmarks Wirtschaftlichkeitspotenziale zu erschließen.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Lehrkräfte als IT-Systembetreuer an staatlichen Realschulen (TNr. 48)

### IT-Systembetreuung an Schulen: Technik verdrängt Pädagogik

**Die zentrale Aufgabe von an staatlichen Realschulen zur IT-Betreuung eingesetzten Lehrkräften liegt nach eigenen Vorgaben des Kultusministeriums im pädagogischen Bereich. Tatsächlich nehmen sie aber in erheblichem Umfang technische Aufgaben wahr. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) empfiehlt deshalb, diese Pädagogen zeitnah von technischen Aufgaben zu entlasten, um mehr Lehrerressourcen für den Unterricht bzw. verstärkte pädagogische IT-Betreuung zu gewinnen.**

An allen staatlichen Realschulen werden Lehrkräfte als IT-Systembetreuer eingesetzt. Sie sollen den Computereinsatz in Unterricht und Schule betreuen. Das Kultusministerium hatte bereits im Jahr 2000 festgelegt, dass die zentrale Aufgabe der IT-Systembetreuer im pädagogischen Bereich liegen soll. Technische Aufgaben sollen nur „in vertretbarem Rahmen“ wahrgenommen werden. Im Schuljahr 2019/2020 umfassten pädagogische Aufgaben an den vom ORH untersuchten Schulen aber durchschnittlich nur 28 %, die technischen Aufgaben dagegen rund 42 %, an einzelnen Schulen sogar über 50 % der gesamten IT-Betreuung. Nach Ansicht des ORH geht dies weit über den vom Kultusministerium vorgesehenen „vertretbaren Rahmen“ hinaus.

Innerhalb von 22 Jahren änderten sich die tatsächlichen Aufgaben in der IT-Betreuung massiv, wie die vom ORH im Rahmen seiner Prüfung befragten Realschulen angaben. Die Schulen verfügen heute über eine wesentlich umfangreichere IT-Ausstattung, damit hat sich auch der Beratungs- und Betreuungsaufwand deutlich erhöht. Die zunehmende Digitalisierung wird diese dort auch künftig weiterwachsen lassen. Das Kultusministerium sollte daher nach Ansicht des ORH Lehrkräfte nicht nur zeitnah von technischen Aufgaben entlasten, sondern auch die 22 Jahre alte Bekanntmachung zu den Aufgaben der IT-Systembetreuer endlich aktualisieren.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Einsatz von Förderlehrkräften an staatlichen Grund- und Mittelschulen (TNr. 49)

### Förderlehrkräfte endlich bedarfsgerecht einsetzen

**Förderlehrkräfte sollen den Unterricht an Förderschulen unterstützen und durch ihre Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs beitragen. Deren Verteilung an staatlichen Grund- und Mittelschulen erfolgt seit Jahren regional un- ausgewogen und orientiert sich nicht an pädagogischen Erfordernissen. Genau das hat aber das Kultusministerium selbst vorgegeben. Es sollte daher endlich gegen- steuern, also klare Verteilungskriterien aufstellen und für einen bedarfsgerechten Ein- satz sorgen.**

Bayernweit wurden in den beiden Schuljahren 2019/20 sowie 2020/21 an der Hälfte der rund 3.100 Grund- und Mittelschulen rund 1.300 Förderlehrkräfte eingesetzt. Der ORH hat in den sieben Regierungsbezirken die Zahl der jeweiligen Schulen und Schüler mit der Anzahl der dort eingesetzten Förderlehrkräfte abgeglichen: Auf mindestens eine Förderlehrkraft konn- ten rechnerisch z. B. in der Oberpfalz 65 % der Grund- und Mittelschulen, in Oberfranken 68 % und in Oberbayern 39 % zurückgreifen.

In der Oberpfalz und in Oberfranken betrug der Anteil der Grund- und Mittelschüler über die elf Schuljahre 2010/11 bis 2020/21 hinweg im Schnitt 9 bzw. 8 % der gesamt-bayerischen Zahlen. Der durchschnittliche Anteil der eingesetzten Förderlehrkräfte lag in der Oberpfalz aber bei 14 %, in Oberfranken sogar bei 16 % und damit bis zu doppelt so hoch wie der Anteil der Schüler mit 8 %.

In Oberbayern stieg der Anteil der an den Schulen beschäftigten Förderlehrkräfte im glei- chen Zeitraum von 20 auf 24 %, der Anteil der oberbayerischen Grund- und Mittelschüler entwickelte sich aber auf einem weit höheren Niveau, nämlich von 33 auf 35 %. Das Betreu- ungsverhältnis zeigt deshalb eine sehr unausgewogene Verteilung: Entfielen im Schuljahr 2020/21 in Oberfranken auf eine Förderlehrkraft 263 Schüler, lag der Wert in Oberbayern bei 669 Schülern, also um das ca. 2,5-fache höher.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

**Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksveräußerungen (TNr. 50)**

### **Stiller Wertzuwachs bleibt zu oft unversteuert**

**Jährlich veräußern Land- und Forstwirte in Bayern Grundstücke im Wert von über einer Milliarde Euro, doch die Besteuerung der dabei erzielten Gewinne durch die Finanzämter weist erhebliche Defizite auf. Das führt zu Steuerausfallrisiken in mindestens hoher zweistelliger Millionenhöhe pro Jahr.**

2018 waren in Bayern 223.000 Land- und Forstwirte steuerlich erfasst. Im Zeitraum von 2016 bis 2018 wurden 57.000 Betriebsgrundstücke für 4,1 Milliarden Euro veräußert bzw. unentgeltlich übertragen. Bei der Veräußerung ist der seit der Anschaffung entstandene Wertzuwachs zu versteuern. Gleiches gilt, wenn Grundstücke nicht mehr betrieblich, sondern privat genutzt werden oder der Land- oder Forstwirt eine Betriebsaufgabe erklärt.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) untersuchte bei 340 Fällen der Jahre 2016 bis 2018 mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft die Angaben der Steuerpflichtigen zu Betriebsgrundstücken im von ihnen zu führenden Anlageverzeichnis. Eine korrekte Übersicht war in 236 (69 %) der 340 Fälle nicht gewährleistet; so fehlten etwa wichtige Angaben zu Anschaffungskosten oder Grundstücksgröße, oft war der Wert gleich mehrerer Grundstücke bloß in einer Summe dargestellt.

Zudem untersuchte der ORH 230 Veräußerungs- und Übertragungsfälle. Die dafür von Notaren in Papier übermittelten Veräußerungsanzeigen waren in 26 % der Fälle im Finanzamt nicht auffindbar. Die Bearbeitungsqualität beanstandete der ORH in mehr als jeden vierten Fall, weil notwendige Ermittlungen der Finanzämter unterblieben, was zumindest zu einem erheblichen Steuerausfallrisiko oder zu konkretem Steuerausfall führte.

Um diese Steuerrisiken zu reduzieren, empfiehlt der ORH vor allem, dass die Finanzämter den Umfang des Betriebsvermögens ermitteln und dokumentieren. Weiter sollen die Veräußerungsanzeigen konsequent ausgewertet, notwendige Ermittlungen angestellt und die Ergebnisse der Ermittlungen einheitlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Steuerliche Auswirkungen des Kurzarbeitergeldbezugs während Corona-Pandemie (TNr. 51)

### Corona-Kurzarbeitergeld: Hunderttausende Steuererklärungen stehen aus

**Bis zu 1 Million Arbeitnehmer in Bayern sind nach Bezug von Kurzarbeitergeld in der Corona-Pandemie erstmals verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Von der Überwachung dieser Pflichtveranlagung bleiben bisher aber mehrere hunderttausend durch die Finanzämter systematisch ausgenommen und werden nicht an ihre Abgabepflicht erinnert. Darunter sind auch viele Fälle, die zu Steuererstattungen führen würden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hält das aus Gründen der Steuergerechtigkeit für zu weitgehend. Laut Einkommensteuergesetz ist das nur bis zu einer hierfür festgelegten Freigrenze von 410 Euro zulässig. Deshalb sieht es der ORH kritisch, dass all das aufgrund einer bundesweiten Aufgriffsgrenze erfolgt, die lediglich verwaltungsintern abgestimmt wurde und zudem die gesetzliche Freigrenze vielfach überschreitet.**

Jedes Jahr überprüft das Landesamt für Steuern einige Zeit nach dem jeweiligen Veranlagungszeitraum mittels IT, ob die noch offenen Lohnsteuerbescheinigungen aufgriffsrelevante Lohnersatzleistungen enthalten, die eine Pflichtveranlagung auslösen und für die ggf. Erinnerungsschreiben versandt werden. Insbesondere Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld über 410 Euro (sog. Freigrenze gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG) führen zu einer solchen Pflichtveranlagung. Der ORH wertete für Bayern alle Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2020 mit einem Eintrag zu Lohnersatzleistungen über 410 Euro aus. Er stellte fest, dass in Bayern über 1,5 Millionen Steuerpflichtige Kurzarbeitergeld mit einem Volumen von 4,3 Milliarden Euro erhalten haben. 1,2 Millionen der Lohnsteuerbescheinigungen, die knapp die Hälfte des ausgezahlten Kurzarbeitergelds beinhalteten, wurden jedoch aufgrund einer verwaltungsinternen höheren Aufgriffsgrenze gar nicht erst in den Rechenlauf einbezogen. Zwar ist ein Teil der Steuerpflichtigen bereits aus anderen Gründen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet und kann z. B. mit Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Der ORH geht dennoch von mehreren hunderttausend zusätzlichen, noch offenen Steuererklärungen aus. Bei diesen offenen Pflichtveranlagungen im Veranlagungszeitraum 2020 sollte nach Ansicht des ORH geprüft werden, wie diese weiter überwacht und abgearbeitet werden können.

Der Freistaat sollte sich auch für eine Erhöhung der seit Jahrzehnten unveränderten gesetzlichen Freigrenze von 410 Euro einsetzen. Bei einer Anpassung entsprechend der Steigerungen der Verbraucherpreise läge diese aktuell bei etwa 2.000 Euro. So wäre für die Zukunft eine rechtssichere Grundlage geschaffen. Zudem ließe sich so künftig der mit diesen hunderttausendfachen Pflichtveranlagungen verbundene personelle Mehraufwand für die Steuerverwaltung reduzieren. Gleichzeitig wären auch die Empfänger von Kurzarbeitergeld rechtssicher entlastet, da in sehr vielen Fällen die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung entfielen.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Besteuerung von Aufsichtsratsvergütungen (TNr. 52)

### Elektronisches Kontrollverfahren unverzüglich einführen

**Aufsichtsratsvergütungen bleiben bei deren Empfängern immer wieder unbesteuert, obwohl Unternehmen die Finanzämter seit 1998 jährlich über solche Zahlungen informieren müssen. Wie eine Prüfung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) ergab, wurden diese Daten finanzamtsintern oft aber nicht oder nur als Kontrollmitteilung auf Papier an die für die Empfänger zuständigen Stellen weitergegeben. Fehlende Angaben in der Steuererklärung der Empfänger blieben deshalb oftmals unentdeckt. Allein bei den vom ORH in elf Finanzämtern geprüften 1.774 Fällen des Veranlagungszeitraums 2018 kam es dadurch zu Steuerausfällen in sechsstelliger Höhe. Der ORH empfiehlt daher, nun unverzüglich statt des bisher papiergebundenen ein elektronisches Kontrollmitteilungsverfahren einzuführen und so die vorhandenen Informationen automatisiert weiterzuleiten.**

Für Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnliche Vergütungen, die Körperschaften wie z. B. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung leisten, sind die Empfänger einkommens- und grds. auch umsatzsteuerpflichtig. Nach einer internen Dienstanweisung gibt es dazu eine Pflicht für die Bearbeiter in den Körperschaftsteuerstellen, zu den bei ihnen als Betriebsausgaben bekannt gewordenen Zahlungen Kontrollmitteilungen an die Wohnsitz-Finanzämter der Zahlungsempfänger zu machen; dies erfolgt bisher nur in Papierform, obwohl die Daten der Körperschaften elektronisch eingehen. Ausgenommen sind von dieser Pflicht zudem Fälle, in denen die Vergütung des gesamten Aufsichtsrates eine für Finanzämter intern festgelegte Aufgriffsgrenze nicht übersteigt.

Aus Sicht des ORH ist die Besteuerung beim Empfänger unabhängig von der Höhe der Gesamtvergütung des Aufsichtsrates sicherzustellen. Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebieten es, dass vorhandene Informationen konsequent und vollständig weitergegeben werden. Defizite bei der Bearbeitungsqualität führten allein bei den geprüften Fällen zu einem Steuerausfall in sechsstelliger Höhe. Der ORH empfiehlt daher, zeitnah ein elektronisches Kontrollmitteilungsverfahren ohne Medienbrüche einzuführen, die interne Aufgriffsgrenze abzuschaffen und die Bearbeiter der Veranlagungsstellen für die zutreffende Besteuerung der Vergütungsempfänger zu sensibilisieren.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Vergütung für die Betreuung von Staatsbürgschaften (TNr. 53)

### ORH kritisiert zu hohe Vergütung für LfA Förderbank Bayern

**Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährte das Finanzministerium fünf große Staatsbürgschaften und beauftragte die LfA Förderbank Bayern mit deren Betreuung. Als Vergütung hierfür stehen dem Freistaat in den ersten knapp zwei Jahren Risikoprämien von über 7 Millionen Euro zu. Diese überließ er der LfA für deren Betreuungsleistungen. Nach Ansicht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) übersteigt die Überlassung der Risikoprämien aber bei Weitem ein für das Wirken der LfA angemessenes Entgelt. Das Finanzministerium sollte deshalb dringend die Vergütung der LfA anpassen und verbindlich vorgeben, dass solche Risikoprämien dem Freistaat zufließen.**

Der Freistaat gewährte von April 2020 bis Mai 2021 fünf Staatsbürgschaften über insgesamt 366 Millionen Euro. Der Freistaat beauftragte die LfA und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Betreuung dieser Staatsbürgschaften. Diese betreuten infolge als Mandatare des Freistaates das Antragsverfahren und nahmen alle weiteren damit zusammenhängenden Prüfungen sowie die laufende Betreuungstätigkeit wahr.

Die Risikoprämien, die die Unternehmen für die Übernahme des Ausfallrisikos durch den Freistaat zu bezahlen hatten, überließ das Finanzministerium vollständig der LfA. Sie erhielt damit im Zeitraum vom April 2020 bis Ende 2021 rd. 7,4 Millionen Euro. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dagegen wurde pauschal je Bürgschaft bezahlt und erhielt insgesamt weit unter 1 Million Euro. Der ORH ist der Ansicht, dass die Vergütung der LfA für ihre risikolose Dienstleistung unangemessen hoch ist. Die Vergütung der LfA ist ein Vielfaches höher als die der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, obwohl beide grundsätzlich mit denselben Aufgaben betraut sind. Auch trägt die LfA – anders als der Freistaat – keinerlei Ausfallrisiko. Kann die Staatsbürgschaft nicht zurückgezahlt werden, geht dies zu Lasten des Staatshaushalts. Das Finanzministerium sollte daher die Vergütung für die fünf Staatsbürgschaften dringend anpassen und verbindlich vorgeben, dass solche Risikoprämien dem Freistaat zufließen.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Finanzierung von drei Besitzgesellschaften der LfA Förderbank Bayern (TNr. 54)

### 87,6 Millionen Euro Förderung trotz absehbarer Zahlungsunfähigkeit

Zur Finanzierung von drei Besitzgesellschaften der „High-Tech-Offensive“ hat der Freistaat seit deren Gründung im Jahr 2000 insgesamt 87,6 Millionen Euro eingesetzt. Er gewährte u. a. Darlehen aus Grundstockmitteln in Höhe von 41,8 Millionen Euro, verzichtete auf die Darlehenszinsen in Höhe von 31,9 Millionen Euro und unterstützte die Gesellschaften zusätzlich mit Zuwendungen von insgesamt 13 Millionen Euro, obwohl sich alle drei Besitzgesellschaften seit Gründung am Rande der Insolvenz bewegen. Dennoch hat es das Wirtschaftsministerium seit 20 Jahren versäumt, die eingesetzten Finanzierungs- bzw. Förderinstrumente an die Erfordernisse der Realität anzupassen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) empfiehlt nachdrücklich, die eingesetzten Finanzierungs- bzw. Förderinstrumente zu überprüfen und ein transparentes Gesamtförderkonzept zu entwickeln, das der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

Die LfA Förderbank Bayern wurde auf Bitten des Freistaates Alleingesellschafterin von drei Besitzgesellschaften der „High-Tech-Offensive“. Alle Gesellschafterpflichten und -rechte übernahm zugleich das Wirtschaftsministerium. Aufgabe der Besitzgesellschaften ist es, ihre Immobilien verbilligt an die dazugehörigen Innovations-, Kompetenz- und Gründerzentren zu vermieten. Diese vermieten wiederum verbilligt an Gründer und Start-Ups im Bereich der Neuen Materialien, Medizintechnik und Biotechnologie weiter. Ziel ist dabei letztlich, einen Fördereffekt für Gründer und Start-Ups in diesen Bereichen zu schaffen.

Die ORH-Prüfung hat ergeben, dass den drei Besitzgesellschaften die Rückzahlung der staatlichen Darlehen dauerhaft nicht möglich und der Erhalt der Grundstockmittel damit fraglich ist. Das Wirtschaftsministerium hat aber nach der Bayerischen Verfassung sicherzustellen, dass die Darlehen als Teil des Grundstockvermögens in ihrem vollen Wert erhalten bleiben.

Die jährlichen Verzichte auf Darlehenszinsen summieren sich zwischenzeitlich auf 31,9 Millionen Euro. Ohne sie droht den Besitzgesellschaften die Insolvenz; denn die Mieten liegen deutlich unter Marktpreis und reichen somit nicht aus, um die Betriebsausgaben zu decken.

Letztlich wirken die Zinsverzichte wie staatlichen Zuwendungen, jedoch ohne Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten. Anders als Zuwendungen unterliegen sie auch nicht der parlamentarischen Kontrolle. Eine solche hält der ORH jedoch für angezeigt, denn auch künftig werden Zinsverzichte von rd. 1 Million Euro jährlich notwendig sein.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

**Förderung der Betriebs-, Haushalts- und Melkeraushilfe (TNR. 55)**

### **Neue Fördersystematik endlich umsetzen**

**Landwirtschaftliche Unternehmen in betrieblichen und sozialen Notlagen haben gegenüber dem bundesweiten Sozialversicherungsträger, bei dem sie pflichtversichert sind, einen Anspruch auf kostenfreie Betriebshilfe durch bestimmte Aushilfskräfte für sog. sozialpflichtige Einsätze. Insoweit verstößt die staatliche Förderung der Betriebs-, Haushalts- und Melkeraushilfe seit vielen Jahren gegen Haushaltsrecht. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) empfiehlt, diese Förderung, die jährlich über 1 Million Euro kostet, einzustellen und endlich die vom Landwirtschaftsministerium schon vor Jahren angekündigte grundlegende neue Fördersystematik umzusetzen.**

In betrieblichen und sozialen Notlagen erhalten landwirtschaftliche Unternehmen in Bayern Unterstützung durch Betriebs- Haushalts- und Melkeraushilfen. Diese Hilfen werden überwiegend im Rahmen einer bestehenden Sozialversicherungspflicht als sogenannte Sachleistung erbracht. Man spricht von sozialpflichtigen Einsätzen. Das pflichtversicherte landwirtschaftliche Unternehmen hat auf solche Einsätze einen gesetzlichen Anspruch gegenüber dem bundesweiten Sozialversicherungsträger. Dennoch fördert Bayern diese Einsätze mit rund 1 Million Euro pro Jahr seit über zehn Jahren. Die Höhe der Förderung hängt zudem vom Fehlbedarf der jeweiligen Trägerorganisationen in Bayern ab, die die Sachleistungen im Auftrag des Sozialversicherungsträgers erbringen. Damit erhalten solche Trägerorganisationen, die ineffizienter Arbeiten als andere, höhere Zuwendungen.

Die staatliche Förderung führt im Bereich der sozialpflichtigen Einsätze bei bayerischen Landwirten auch zu keiner unmittelbaren Entlastung: Denn sie haben für die gesetzliche Sachleistung von vornherein keine Kosten zu tragen und ihr Pflichtbeitrag in der Sozialversicherung verringerte sich durch die freistaatliche Förderung auch nicht.

Ihre Förderung durch bayerische Haushaltsmittel ist nicht notwendig und nicht mit dem Haushaltsrecht vereinbar: Staatliche Zuwendungen dürfen nämlich nur vergeben werden, wenn der Staat an der Erfüllung des Zwecks seiner Zuwendung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Wirtschaftliche Situation der Bayerischen Staatsforsten (TNr. 56)

### Staatsforsten in 2021 gerade noch vor Zahlungsunfähigkeit bewahrt

**Von 2019 bis 2021 erzielten die Bayerischen Staatsforsten erstmals Jahresfehlbeträge von zusammen über 186 Millionen Euro. Eine Zahlungsunfähigkeit konnte nur abgewendet werden durch einen hohen Überbrückungskredit, erhebliche Einsparungen und eine einmalige Aussetzung der Zuführungen zum Alterssicherungsfonds für dort Beschäftigte. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) bewertet die finanzielle Situation weiterhin als angespannt. Die Devise sollte lauten: Auf das Kerngeschäft der Staatswaldbewirtschaftung konzentrieren, Liquiditätsreserven für Krisensituationen aufbauen und die Personalaufwendungen fortlaufend evaluieren.**

Bei der Prüfung der Geschäftsjahre 2015 bis 2021 der Bayerischen Staatsforsten zeigte sich kein erfreuliches Ergebnis: Die wirtschaftliche Situation und namentlich die Liquidität der Staatsforsten war sehr angespannt, das Eigenkapital war seit 2015 um 225 Millionen Euro auf unter 5 Millionen Euro geschrumpft. Die Handlungsfähigkeit des Unternehmens wird nach Ansicht des ORH zumindest mittelfristig deutlich eingeschränkt bleiben. Dies gilt auch für die Erschließung neuer, vom Holzmarkt unabhängiger profitabler Geschäftsfelder.

Zum Problem trugen die massiv gesunkenen Umsätze beim Holzverkauf u. a. aufgrund von Stürmen bei. Weitere Ursachen waren auch hausgemacht: Vor allem unterschätzte die Unternehmensleitung die negative Dynamik des Kerngeschäfts und führte aufgrund vermeintlicher Gewinnaussichten im Geschäftsjahr 2018 noch 54 Millionen Euro an den Staatssäckel ab. Dies ging zu Lasten der Liquiditätsreserven. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen im Kerngeschäft blieben auf der Strecke. Stattdessen wurden Projekte außerhalb des Kerngeschäfts ohne erkennbaren Gegenwert finanziert, wie etwa der Neubau der gastronomisch bewirtschafteten Tannenhütte bei Garmisch-Partenkirchen für fast 3,5 Millionen Euro. Bei dieser stellte sich im Nachhinein sogar heraus, dass sie dauerhaft Verluste einfahren wird.

Auch die größte Kostenposition der Bayerischen Staatsforsten muss im Blick behalten werden: 40 % der Gesamtaufwendungen werden für das Personal erbracht. Ursache sind die gestiegenen Löhne und Gehälter sowie gestiegene Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Investitionen in die Staatsstraßen (TNr. 57)

### Mehr Transparenz bei Erhaltung und Ausbau der Staatsstraßen

**Für Staatsstraßen standen zuletzt rund 350 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Die bisherige Darstellung und damit auch Steuerung der Staatsstraßeninvestitionen hält der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) für unübersichtlich und nicht transparent. Er empfiehlt eine effiziente Steuerung des Mitteleinsatzes auf Grundlage realistischer baulicher und zeitlicher Ziele sowie belastbarer Kosten. Das Bauministerium sollte dem Landtag regelmäßig zu Staatsstraßen über Finanzierung, Zustand, Ziele und Zielerreichung berichten.**

Der Freistaat ist Baulastträger für 14.000 km Staatsstraßen. Für die bauliche Erhaltung der Fahrbahnen hatte der ORH in seinem Jahresbericht 2019 einen Nachholbedarf von mehr als 2 Milliarden Euro ermittelt. Zuletzt standen 350 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Das Bauministerium geht nach eigener überschlägiger Schätzung von einem stark steigenden Investitionsbedarf im Staatsstraßenbau aus.

Aus Sicht des ORH sind die zu den Staatsstraßen verfügbaren Informationen insbesondere als Grundlage für Haushaltsentscheidungen unvollständig und unzureichend. Sie geben keinen vollständigen, strukturierten und bewertbaren Überblick über den Ausbau- und Erhaltungszustand des Netzes, die Ausbau- und Erhaltungsziele, die Mittelbedarfe und die Wirkung der Investitionen.

Das Bauministerium sollte daher den Bayerischen Landtag regelmäßig über die Investitionen in die Staatsstraßen und deren Wirkung auf Erhaltungs- und Ausbauzustand informieren. Dabei sollte es den Ausbau- und Erhaltungszustand der Fahrbahnen und Bauwerke beschreiben, im Nachhinein den Mitteleinsatz und die Zielerreichung bewerten sowie im Voraus die mit den geplanten Investitionen angestrebten baulichen und zeitlichen Ziele benennen. Auch die Baupreisentwicklung im Straßenbau sollte einbezogen werden.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Planungswettbewerbe bei staatlichen Hochbaumaßnahmen (TNr. 58)

### Gravierende Verstöße bei Planungswettbewerben kommen teuer

**Vor der Vergabe von bedeutenden Planungsaufträgen des staatlichen Hochbaus lobt der Freistaat regelmäßig Planungswettbewerbe aus. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat 25 solcher Verfahren geprüft und bei allen gravierende Verstöße gegen Vergaberecht und Wirtschaftlichkeit festgestellt. Es genügt nicht, wenn Preisgerichte sich bei so wichtigen Projekten auf städtebauliche und architektonische Aspekte konzentrieren. Wesentliche Kriterien sind bei Planungswettbewerben die Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz staatlicher Bauvorhaben; sie dürfen nicht weiter vernachlässigt werden. Die Ergebnis- und Verfahrensqualität von Planungswettbewerben muss deshalb nachhaltig verbessert werden.**

Regelmäßig vergibt der Freistaat Planungsaufträge. Zur Vergabe der Planungsleistung führt er in einem ersten Schritt für besonders bedeutende, also meist bei sehr teuren oder planerisch anspruchsvollen Hochbauprojekten, Planungswettbewerbe durch. Dazu nutzt er die Unterstützung unabhängiger Preisgerichte. Der ORH hat sämtliche 23 Auslobungen von 2013 bis 2015, zudem zwei Wettbewerbe aus 2016 und 2018 mit genehmigten Projektkosten von insgesamt 1,8 Milliarden Euro geprüft. Die Kosten dieser 25 Wettbewerbe betragen ohne Berücksichtigung des Preisgelds für den 1. Preisträger zwischen 37.750 und 544.500 Euro.

Bei 13 der 25 geprüften Wettbewerbe hatten die Staatlichen Bauämter in der Auslobung keine Kostenobergrenzen für das beabsichtigte Bauprojekt vorgegeben. Bei einem vom Preisgericht favorisierten Entwurf stiegen dann die Projektkosten noch während der Planung um 80 % und zwar trotz reduzierten Raum- und Funktionsprogramms. Daraufhin wurde das Projekt eingestellt. Das Verfahren mit anfangs prämierter Planung verursachte letztlich verlorene Baunebenkosten in Höhe von 5,8 Millionen Euro. Bei allen 25 Wettbewerben belegen die Dokumentationen der Preisgerichtssitzungen, dass das dabei verbindlich zu beachtende Beurteilungskriterium der Wirtschaftlichkeit in keinem Fall maßgeblich für die Beurteilungen und Entscheidungen der Preisgerichte war. Die Preisgerichte zeichneten neun Wettbewerbsarbeiten mit dem 1. Preis und sechs Arbeiten mit dem 2. Preis aus, obwohl die Preisrichter selbst unwirtschaftliche Planungen erkannt hatten.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

### Umbau von Straßenkreuzungen (TNr. 59)

#### Kreisverkehre sind nicht immer die beste Lösung

**Kreisverkehre sind im Durchschnitt doppelt bis vierfach so teuer wie Kreuzungen mit modernen Ampelanlagen. Trotzdem bevorzugen die Staatlichen Bauämter häufig Kreisverkehre, ohne dies fachlich zu begründen. Eine Prüfung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) zeigt: Häufig sind bei diesen Projekten die Planunterlagen nicht vollständig. Zudem werden Varianten, wie ampelgeregelte Kreuzungen, nicht verglichen und die Wirtschaftlichkeit nicht untersucht.**

Zwischen 2015 und 2020 wurden nach Angaben der Staatlichen Bauämter an den Staatsstraßen von 100 Kreuzungen 68 zu Kreisverkehren umgebaut, aber nur 32 mit Ampelanlagen ausgestattet. Für lediglich 12 von 40 vom ORH detailliert geprüften Kreuzungsumbauten lagen vollständige Unterlagen vor, in denen die Bauämter ihre Entscheidung für einen Kreisverkehr oder eine Ampelanlage nachvollziehbar begründet hatten. Damit konnte in nicht einmal einem Drittel der geprüften Fälle beurteilt werden, ob die umgesetzte Lösung die wirtschaftlichste oder technisch zweckmäßigste war. Anhand dreier Beispiele belegt der ORH zudem konkret, dass der Bau einer Ampelanlage wirtschaftlicher gewesen wäre, womit 2,5 Millionen Euro hätten eingespart werden können.

Kreisverkehre sind im Durchschnitt doppelt bis vierfach so teuer wie Ampelanlagen. Anders gesagt: Anstelle eines Kreisverkehrs lassen sich an zwei bis vier Kreuzungen die Verkehrssicherheit und -leistungsfähigkeit durch moderne Ampeln zuverlässig verbessern. Sie sind schneller realisierbar, bieten vor allem Fußgängern und Radfahrern gesicherte Querungen, fördern die Barrierefreiheit und sind ein wichtiges Element für die Digitalisierung und Steuerung des Verkehrs, auch im Hinblick auf einen modernen ÖPNV.

Beim Umbau von Straßenkreuzungen sollten die Bauämter künftig nach Ansicht des ORH alle erforderlichen Planunterlagen erstellen, die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben sorgfältig prüfen und anhand fachlicher Kriterien sowie eines Variantenvergleichs nachvollziehbar begründen.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Energiekenndaten staatlicher Gebäude (TNr. 60)

### Fälle krasser Energieverschwendung in staatlichen Gebäuden

**Beim Klimaschutz soll die Staatsverwaltung Vorbild sein – so will es das Bayerische Klimaschutzgesetz. Die Prüfung der Energiekenndaten von 25 neueren staatlichen Hochbaumaßnahmen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) ergab genau das Gegenteil: Mangelnde Datenqualität sowie Defizite bei Planung, Ausführung und Betrieb von Heizungs-, Kühlungs- oder Lüftungsanlagen staatlicher Gebäude belegten überraschend häufig pure Energieverschwendung. Und das zudem über Jahre ganz im Verborgenen, weil der Energieverbrauch zwar von Zählern angezeigt, dann aber unzureichend erfasst und selten systematisch ausgewertet wurde. Funktionskontrollen fehlten häufig, selbst krasse Fehler wie ständiges Heizen und gleichzeitiges Kühlen wurden über Jahre nicht behoben.**

Bei der Prüfung stellte der ORH fest, dass die zuständigen Dienststellen die Energiekenn-  
daten ihrer Gebäude in den dafür vorgesehenen Datenbanken nur äußerst lücken- oder feh-  
lerhaft erfassten. Für keines der 25 Gebäude waren die Eintragungen vollständig, für zwei  
fehlten sie komplett. Die haushaltsrechtliche Vorgabe, die Energieverbräuche aller staatli-  
chen Gebäude zu überwachen und Energiesparmaßnahmen abzuleiten, kann mit einer sol-  
chen Datenbasis nicht erreicht werden.

Bei 24 von 25 Liegenschaften fand der ORH kein durchgängiges Energiecontrolling vor.  
Nachweise über systematische und umfassende gewerkeübergreifende Funktionskontrollen  
konnten nicht vorgelegt werden. Auch systematische Betriebsoptimierungen technischer  
Anlagen fanden regelmäßig nicht statt. Der Fokus lag auf der fallweisen Fehlerbehebung  
und nicht, wie haushaltsrechtlich vorgegeben, auf einem dauerhaft energieeffizienten und  
wirtschaftlichen Betrieb. Der ORH empfiehlt deshalb dringend, alle staatlichen Gebäude zu  
überprüfen und Einsparpotenziale konsequent zu nutzen. Immerhin hält die Bauverwaltung  
selbst ein Energieeinsparpotenzial von 10 bis 20 % für realistisch.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

**Jugendförderung und Förderung der landesweit tätigen Jugendverbände durch den Bayerischen Jugendring (TNr. 61)**

### **Gravierende Mängel bei der Jugendförderung durch den BJR**

**Der Vollzug der Jugendförderung wurde dem Bayerischen Jugendring (BJR) als übertragene Aufgabe zugewiesen. Der Freistaat finanziert diese über regelmäßige staatliche Zuwendungen an den BJR vollständig aus Haushaltsmitteln. Damit fördert der BJR die in ihm freiwillig zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen. Wegen zahlreicher Mängel und haushaltsrechtlicher Verstöße empfiehlt der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) dem Sozialministerium, den korrekten Fördervollzug des BJR im Rahmen seiner Aufsichtspflicht dauerhaft sicherzustellen.**

Bei keiner von 99 Fördermaßnahmen der Jahre 2017 bis 2019 prüfte der BJR die Verwendungsnachweise der Förderempfänger vertieft, da er keinerlei Belege anforderte. Der ORH hat sich dazu 39 geförderte Maßnahmen näher angesehen und festgestellt, dass Fördermittel sogar zweckwidrig für Feiern oder Ausflüge wie etwa zu einer Karnevalsveranstaltung nach Köln verwendet wurden. Aber auch Geschenke, Tankgutscheine oder Fortbildungen im Ausland, wie „Aus-Zeit in der Toskana“, waren mit im Paket. Zudem leiteten vom BJR geförderte Dachverbände Fördermittel immer wieder formlos an ihre Mitgliedsverbände weiter, ohne dass der BJR die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt hatte.

Der BJR hält sich als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für zuständig, generell über den Inhalt von Förderrichtlinien zur Jugendarbeit selbst zu entscheiden. Diese Haltung unterstützt das Sozialministerium. Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung seien ihm ja per Gesetz die staatlichen Aufgaben der Jugendhilfe übertragen. Finanzministerium und ORH stellen dagegen klar, dass Förderrichtlinien für vollständig staatlich finanzierte Förderprogramme nur durch das zuständige Ministerium erlassen werden dürfen.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

**Beschaffung von Fahrrädern für Klimaschutzaktionen des Umweltministeriums (T Nr. 62)**

### Gutes Rad zu teuer

**Ohne auf angemessene Wirtschaftlichkeit zu achten, hat das Umweltministerium für den Kauf von 50 Fahrrädern über 100.000 Euro ausgegeben – davon fast 42.000 Euro für zehn Mountainbikes und fast 14.000 Euro für drei E-Lastenräder. Vorrangig sollten diese Radl für Aktionen im Rahmen von Klimawochen und als Dienstfahräder eingesetzt werden. Tatsächlich überwog aber die private Nutzung durch Beschäftigte des Umweltministeriums oder deren Angehörige. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) meint entschieden, dass das nicht dem gebotenen sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln entspricht.**

Das Umweltministerium vereinbarte im August 2020 mit einer Eventagentur, dass diese eine Aktion „Ciao Stau“ durchführen soll. Insgesamt gab es dafür 287.000 Euro aus. Im Rahmen der Klimawoche 2020 verlor es dann u. a. die zeitweise kostenlose Nutzung von Fahrrädern. Im Gegensatz zur ursprünglich geplanten Aktion, bei der die Fahrräder angemietet werden sollten, kaufte es die 50 Fahrräder. Zuvor hatte es zwar eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung angestellt; es beschränkte sich dabei aber auf einen Vergleich mit Fahrradleasing und berücksichtigte künftige Kosten nicht, die für zusätzliches Personal anfallen.

Der ORH zog bei seiner Prüfung eine erstaunliche Zwischenbilanz: 2021 wurden die Fahrräder zu 60 % für private Zwecke, aber nur zu 33 % für Aktionen und zu 7 % für Dienstfahrten eingesetzt. 19 Fahrräder, darunter fünf Pedelecs, drei Rennräder und ein Gravel Bike, wurden weder für Aktionen noch für Dienstfahrten eingesetzt. Insbesondere die teuren Mountainbikes und E-Mountainbikes wurden überwiegend gar nicht genutzt. Zudem hielt das Umweltministerium ab März 2021 personelle Ressourcen im Umfang einer Vollzeitkraft für über 78.000 Euro jährlich vor, insbesondere für die detaillierte Planung und Durchführung von Aktionen zur Fahrradmobilität. Rechnerisch 20.000 Euro jährlich entfallen davon speziell auf die Beratung der Beschäftigten des Umweltministeriums zur Fahrradmobilität sowie zur stärkeren Radlnutzung. Unangemessen, findet der ORH und empfiehlt dem Ressort, nun den Umfang seines sehr speziellen Fuhrparks und die von ihm dafür eingesetzten personellen Ressourcen kritisch zu prüfen.



München, 28.03.2023

## Jahresbericht 2023

---

Gewährung von Corona-Vorhaltepauschalen für Privatkliniken (TNr. 63)

### Viele Privatkliniken kamen finanziell zu gut weg

Das Gesundheitsministerium hatte im Frühjahr 2020 zur besseren Bekämpfung der Corona-Pandemie Privatkliniken zur Freihaltung von Behandlungskapazitäten verpflichtet und dafür sogenannte Vorhaltepauschalen in Höhe von über 12 Millionen Euro gewährt. Wie der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) festgestellt hat, kam es in vielen Fällen zu deutlichen finanziellen Überkompensationen. Gründe dafür waren, Doppel- oder Dreifachzuwendungen aus unterschiedlichen Hilfsprogrammen oder aus Bundesmitteln für Kurzarbeitergeld. Oft waren die für Privatkliniken mit der Vorhaltung verbundenen tatsächlichen Nachteile auch unzureichend ermittelt. Zudem erwies sich der Kreis der Begünstigten als zu ungenau bestimmt. Angesichts seiner umfangreichen Beanstandungen empfiehlt der ORH, die Defizite aufzuarbeiten und auch finanzielle Konsequenzen zu ziehen.

Der Freistaat gewährte als einziges Bundesland auch Privatkliniken für das Freihalten von Behandlungskapazitäten und der damit verbundenen Umsatzeinbußen auf Antrag für jeden deswegen nicht behandelten Patienten eine Vorhaltepauschale in Höhe von 280 Euro pro Tag und freigehaltenem Bett. Oft zu Unrecht, wie der ORH feststellte. Denn obwohl die Privatkliniken verpflichtet waren, Behandlungskapazitäten ständig bereitzuhalten, meldete ein Großteil Kurzarbeit an und bezog gleichzeitig Vorhaltepauschalen. So schickte eine Klinik über 60 % ihres Personals nach Hause, bezog Kurzarbeitergeld von über 147.000 Euro und kassierte gleichzeitig 1,35 Millionen Euro für die Freihaltung von Behandlungskapazitäten.

Um die Höhe der Vorhaltepauschale ermitteln zu können, mussten die Kliniken die Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag behandelten Patienten (sog. Referenzwert) melden. Mehr als die Hälfte der vom ORH geprüften Kliniken gab den Referenzwert zu hoch an und erhielt damit ungerechtfertigt hohe Vorhaltepauschalen.

Zudem erhielten auch rechtlich als Privatklinik geführte einzelne Stationen von Plankrankenhäusern Vorhaltepauschalen, obwohl sie deren Funktionsbereiche (z. B. Intensivstation) mitnutzen. Plankrankenhäuser konnten aber bereits Ausgleichleistungen des Bundes erhalten.